

| Titel  | Fundstelle        |
|--|-------------------|
| Wilrich: Verantwortlichkeit und Pflichtenverteilung gemäß Betriebsicherheitsverordnung | NZA 2015,<br>1433 |

## **Verantwortlichkeit und Pflichtenverteilung gemäß Betriebsicherheitsverordnung**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich\*

Im 13. Jahr der Betriebsicherheitsverordnung trat am 1.6.2015 eine grundlegende Neufassung in Kraft (s. Schucht, NZA 2015, 333 und Wilrich, CCZ 2015, 175). Die BetrSichV ist das „Grundgesetz für den technischen Arbeitsschutz“. Sie gilt für jeden Arbeitgeber, der Beschäftigte Arbeitsmittel verwenden lässt. Der Arbeitgeber hat die (Organisations-)Pflicht. Doch wer konkret ist verantwortlich?

### **I. Die verantwortlichen Personen**

§ 13 ArbSchG benennt die „verantwortlichen Personen“.

#### **1. Unternehmens- und Betriebsleiter**

Verantwortlich sind gem. § 13 I Nrn. 2–4 ArbSchG

- –Unternehmensleiter, also Geschäftsführer bzw. Vorstände und
- –Betriebsleiter bzw. – im Öffentlichen Dienst – Dienststellenleiter (vgl. § 2 V ArbSchG).

Zu den Betriebs- bzw. Dienststellenleitern gehören nach verbreiteter Ansicht auch „Führungskräfte der oberen betrieblichen Leitungsebene“.<sup>1</sup> Dagegen steht indes der klare Wortlaut, der eben nicht alle Führungskräfte benennt.<sup>2</sup> Außerdem entstehen Abgrenzungsprobleme, die das Öffentliche Recht bei Verantwortungszuschreibungen nicht zulassen kann. Das *VG Augsburg* sagt, mit § 13 I Nr. 4 ArbSchG „lässt sich eine kraft Gesetzes bestehende Verantwortlichkeit eines Dekans für die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Pflichten nicht begründen“.<sup>3</sup> Der *VGH München* ergänzt, die Universität bildet als Ganzes eine Dienststelle, „nicht aber der im Organisationsgefüge der Universität eingebettete Lehrstuhl“.<sup>4</sup> Unternehmens- und Betriebsleiter sind zwar für die „sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten“ – also für die Umsetzung der §§ 3–14 des Abschnitts 3 des ArbSchG – verantwortlich. Die BetrSichV ist indes eine auf Grund des § 19 ArbSchG erlassene Rechtsverordnung. Rechtsverordnungen zum Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) – wie die BetrSichV – konkretisieren nur die allgemeinen Pflichten gem. §§ 3 ff. ArbSchG, so dass die Leiter auch insoweit verantwortlich sind.<sup>5</sup> So gibt es gem. § 5 ArbSchG eine „zusammenzuführende ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung“<sup>6</sup> – und § 3 BetrSichV konkretisiert sie für die „Verwendung von Arbeitsmitteln“. So regelt § 3 ArbSchG die Grundpflicht des Arbeitgebers zu Schutzmaßnahmen – und die BetrSichV die Details für die sichere Verwendbarkeit der Arbeitsmittel.

Unternehmens- und Betriebsleiter sind automatisch – auf Grund ihrer Position – verantwortlich gem. ArbSchG und BetrSichV. Es geht um eine gesetzliche Pflichtenübertragung, die an die Funktion anknüpft. Die Arbeitsschutzpflichten sind untrennbarer Bestandteil der Führungsaufgabe.

#### **2. Weitere verantwortliche Personen**

Sodann gibt es weitere verantwortliche Personen – nämlich

- –zuverlässige und fachkundige Personen, auf die gem. § 13 II ArbSchG Pflichten schriftlich delegiert werden (dazu II) und
- –weitere Personen, die nach der BetrSichV (iVm § 13 I Nr. 5 ArbSchG) „verpflichtet“ werden: die BetrSichV kennt „fachkundige Personen“ gem. § 2 V (dazu III), „befähigte Personen“ gem. § 2 VI BetrSichV (dazu IV) und Koordinatoren gem. § 13 III (dazu V).

Die Beauftragung von zuverlässigen und fachkundigen weiteren Personen nach § 13 II ArbSchG und von Koordinatoren setzt eine Unterschrift des Arbeitgebers bzw. des zuständigen Vorgesetzten voraus. Die „Verpflichtung“ von fachkundigen oder befähigten Personen könnte auch mündlich geschehen – zu empfehlen ist allerdings auch hier die Schriftlichkeit.

Eine externe Delegation ist möglich – und kann sogar geboten sein. Art. 7 der EG-Arbeitsschutzrahmenrichtlinie bringt das so zum Ausdruck: „Reichen die Möglichkeiten im Unternehmen bzw. im Betrieb nicht aus, um die Organisation der Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung durchzuführen, so muss der Arbeitgeber außer-betriebliche Fachleute (Personen oder Dienste) hinzuziehen“.

### 3. Rechtsfolge der Pflichtenstellung

Alle genannten Personen mit Leitungsfunktion (1) und die besonders Beauftragten bzw. Verpflichteten (2) sind „neben dem Arbeitgeber“ für die Umsetzung der BetrSichV verantwortlich. Die BetrSichV und das ArbSchG gehören zum Öffentlichen Recht. Die „aus der (Dritt-)Beauftragung folgende Erweiterung der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit lässt die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Durchführung von Arbeitsschutzpflichten unberührt“ – und zwar völlig unverändert, so dass es insoweit zu einer „Kumulation der Verantwortlichkeiten“ kommt.<sup>7</sup> Arbeitgeber und alle in § 13 ArbSchG aufgezählten verantwortlichen Personen sind gleichermaßen möglicher Adressat von Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörden – selbst wenn sie ordnungsgemäß ihre Aufsichtspflichten wahrnehmen. Die Verantwortlichkeiten unterscheiden sich nur in ihrem Bezugspunkt: Arbeitgeber und Unternehmensleitung sind *für alles* verantwortlich, Betriebsleiter (nur) *für ihren Betrieb* und alle weiteren verantwortlichen Personen (nur) für ihren *jeweiligen (beauftragten) Bereich*.

Nur im Strafrecht und zivilrechtlichen Schadensersatzrecht (s. hierzu VII) wandelt sich bei entsprechender Organisation durch Pflichtendelegation die Durchführungspflicht in eine Aufsichtspflicht, insbesondere eine Kontroll- und Überwachungspflicht.<sup>8</sup>

## II. Schriftlich besonders Beauftragte und damit verantwortliche Personen

Der Arbeitgeber kann durch seine Unternehmens- oder Betriebsleiter (s. I 1) weitere „verantwortliche Personen“ mit Arbeitsschutzpflichten – und natürlich mit der Umsetzung der BetrSichV – beauftragen. Das muss „schriftlich“ geschehen: der beauftragende Vorgesetzte muss also die Beauftragung unterzeichnen (§ 126 BGB). Eine Gegenzeichnung fordert das ArbSchG nicht – sie ist aber zu empfehlen.

Es können die Formblätter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung verwendet werden.<sup>9</sup> Hier ist sinnvollerweise auch die Gegenzeichnung vorgesehen, denn die Parallelvorschrift zu § 13 II ArbSchG im Unfallverhütungsrecht – § 13 DGVV Vorschrift 1 (früher BGV A1) – fordert sie. Es wird daher gesagt, die Pflichtenübertragung „kann nicht einseitig erfolgen, sondern bedarf der Vereinbarung mit dem Mitarbeiter“.<sup>10</sup> Richtig ist, dass das Unfallverhütungsrecht „dem Unternehmer keine Handhabe gibt, die Annahme des Auftrags zu erzwingen“.<sup>11</sup> Aber „ob einem Beschäftigten ein Teil der Pflichten übertragen werden kann, ist eine Frage des Arbeits- und Gesellschaftsrechts und

keine Frage des Präventionsrechts der Unfallversicherung“.<sup>12</sup> „Die Zustimmung des Verpflichteten ist nur erforderlich, sofern der bisherige Rahmen des Arbeitsvertrags überschritten wird“.<sup>13</sup>

Nach § 13 DGUV Vorschrift 1 müssen auch „Verantwortungsbereich und Befugnisse“ des Beauftragten festgelegt werden. Das sollte möglichst klar geschehen, denn „nur wer gelernt hat, deutlich zu kommunizieren, kann sich in der Folge auch darauf verlassen, dass seine Anordnungen nach seinen Wünschen ausgeführt werden“<sup>14</sup> – und: „Jemanden für das Erreichen eines unklaren Ziels verantwortlich zu machen, ist unfair“.<sup>15</sup>

Als Beauftragte kommen alle Führungskräfte der mittleren und unteren Leitungsebene in Betracht – etwa Bereichs- und Gruppenleiter, Meister und Vorarbeiter.<sup>16</sup> Die Gesetzesbegründung zu § 13 ArbSchG sieht die Verantwortlichkeit bei denen, die „den Ablauf der Arbeit tatsächlich bestimmen und in den Arbeitsprozess eingreifen können“.<sup>17</sup> Das *VG Augsburg* meint, die Pflichtenübertragung „setzt Vorgesetztenstellung mit Befugnis zu Eingriffen in Arbeitsabläufe voraus“.<sup>18</sup>

### III. Fachkundige Personen

Folgende Maßnahmen nach BetrSichV sind von fachkundigen Personen durchzuführen:

- –Gefährdungsbeurteilungen (§ 3 III 3),
- –Instandhaltungsmaßnahmen (§ 10 II 2) und
- –wenn bei Rüst-, Einrichtungs- und Erprobungsarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten an Arbeitsmitteln die für den Normalbetrieb getroffenen technischen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt sind, müssen solche Arbeiten unter Gefährdung durch Energie durchgeführt werden (§ 11 IV).

Fachkundig sind Personen, die für die konkrete Aufgabe „über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen“, wobei die Anforderungen abhängen von „Berufsausbildung, Berufserfahrung oder zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit“ (§ 2 V BetrSichV). Die „sorgfältige Auswahl“ ist ein allgemeines Prinzip jeder Delegation von Aufgaben.<sup>19</sup> Ob ausreichend Fachkunde vorhanden ist, hängt ab von einer „Gefährdungsbeurteilung, in deren Folge zu entscheiden ist, ob die zu beauftragende Person die an diesen Arbeitsplätzen möglicherweise entstehenden konkreten Gefährdungen beherrschen kann“,<sup>20</sup> was wiederum abhängt vom „Umfang der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben“.<sup>21</sup>

### IV. Befähigte Personen

Die BetrSichV regelt die erstmalige, die regelmäßig zu wiederholende und die außerordentliche Prüfung von Arbeitsmitteln. Die BetrSichV will „qualifizierte Prüfer“.<sup>22</sup> Prüfen müssen daher „befähigte Personen“, die

- –„durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügen“ (§ 2 VI),
- –„bei der Durchführung der Prüfungen keinen fachlichen Weisungen unterliegen“ (§ 14 VI 1),
- –„wegen ihrer Prüftätigkeit nicht benachteiligt werden dürfen“ (§ 14 VI 2) und
- –auch externe Dienstleister sein können, wenn sie die Anforderungen erfüllen.<sup>23</sup>

Der Arbeitgeber muss in der Gefährdungsbeurteilung entscheiden, „welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind“ (§ 3 VI 6 BetrSichV). Bei der Auswahl hilft ihm die Technische Regel Betriebssicherheit (TRBS) 1203 „Befähigte Personen“.

Die befähigten Personen für Krane und maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik nennt die Verordnung „Prüfsachverständige“ und die Verordnungsbegründung „besonders befähigte Personen“,<sup>24</sup> die die zusätzlichen Voraussetzungen Anhang 3 Abschnitt 1 und 3, jeweils Nr. 2, erfüllen müssen (die aber nicht selten auch von „normalen“ befähigten Personen erfüllt sein werden).

## V. Koordinatoren

In § 13 III BetrSichV ist der Koordinator geregelt, der bei „Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber“ zu bestellen ist

- –„schriftlich“
- –durch die „beteiligten Arbeitgeber“
- –wenn „bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber“ besteht,

mit dem Ziel der „Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber“.

Wenn es schon einen Koordinator nach anderen Rechtsvorschriften gibt – insbesondere einen Koordinator nach den „Grundsätzen der Prävention“ gem. § 6 DGUV Vorschrift 1 (früher BGV A1) oder einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKO) gemäß Baustellenverordnung (BauStellV) – kann er die Aufgaben nach BetrSichV mit „übernehmen“ (§ 13 III 2 BetrSichV).

Der Koordinator „entbindet die Arbeitgeber nicht von ihren Pflichten nach BetrSichV“ (§ 13 III 4 BetrSichV) – und auch die anderen Verantwortlichen im Unternehmen (s. I) verlieren ihre öffentlich-rechtlichen Pflichten nicht. Ob und inwieweit sich bei ihnen durch Einsetzung eines Koordinators die straf- und zivilrechtliche Verantwortung reduziert, hängt vom Unternehmensaufbau ab – insbesondere von den Befugnissen des Koordinators.

Im Gesetzentwurf des Sommers 2014 war der Koordinator automatisch „hinsichtlich der zu treffenden Schutzmaßnahmen weisungsbefugt“. Das ist mit den Argumenten gestrichen worden, es sei ein „Systembruch“ und es sei „bei einer mehrfachen Weisungsbefugnis durch den jeweiligen Arbeitgeber und den Koordinator weniger eine Verbesserung des Arbeitsschutzes, sondern eher ein Abgrenzungsproblem in der Kompetenz zu erwarten“.<sup>25</sup> Beides ist unzutreffend: Einerseits ist – gerade bei Fremdfirmenbeschäftigung – kaum eine Situation vorstellbar, in der nicht Weisungsbefugnisse mehrerer Personen zusammen kommen. Andererseits ist die Ausstattung des (Fremdfirmen-)Koordinators gem. § 6 DGUV Vorschrift 1 „zur Abwehr besonderer Gefahren“ sogar Pflicht. Und im Bereich der BauStellV wird spätestens in der Ausführungsphase die Weisungsbefugnis für den SiGeKo empfohlen.<sup>26</sup> Denn die bauausführenden Unternehmen haben „die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen“ (§ 5 I Nr. 5 BauStellV). Wenn sie berücksichtigt werden muss, können die „Hinweise nicht völlig unverbindlich sein“,<sup>27</sup> was letztlich nur umsetzbar ist, wenn der Baustellenkoordinator im Ernstfall „durchgreifen“ darf. Daher wird sogar die Auffassung vertreten, dass der Baustellenkoordinator auch ohne ausdrückliche Regelung „in schlüssiger Vertragsauslegung“ weisungsbefugt ist.<sup>28</sup> Auch die Überwachung durch einen Aufsichtsführenden gem. § 5 III DGUV Vorschrift 1 „setzt in der Regel Weisungsbefugnis voraus“.<sup>29</sup>

Trotzdem ist die Streichung der automatischen Weisungsbefugnis für den Koordinator richtig, denn die Entscheidung über seine Stellung und Wirkung sollte den Arbeitgebern vorbehalten sein. Es wäre ohnehin besser gewesen, den Koordinator übergreifend für alle Bereiche des Arbeitsschutzes im ArSchG zu regeln. Denn in den meisten Fällen werden auch die Koordinationsanforderungen nicht

nur aus der Verwendung von Arbeitsmitteln folgen, um die allein es in der BetrSichV geht. Arbeiten Beschäftigte mehrerer Unternehmen zusammen, muss eine Koordination auch in anderen Bereichen – etwa Gefahrstoffe – stattfinden. Es gehört zu den „Aufgaben der verschiedenen Firmen mit unterschiedlichen Arbeitsbereichen, sich für den Fall zu verständigen, dass sie den Arbeitsbereich einer anderen Firma tangieren würden“.<sup>30</sup>

## VI. Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben gem. § 6 ASiG „die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen“. Sie haben insbesondere den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen (s. dazu I 1 und 2) zu beraten, unter anderem

- –bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen,
- –bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- –bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben außerdem bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie zu unterstützen und sie haben „die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen“.

Für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sieht das ASiG eine so genannte Stabsstelle mit lediglich Beratungs- und Unterstützungsfunktion – ohne Entscheidungsbefugnis – vor.<sup>31</sup> Durchgeführt wird der Arbeitsschutz – inklusive der Pflichten gemäß BetrSichV – von den verantwortlichen Personen gem. § 13 ArbSchG in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich (s. I). Das *OLG Nürnberg* stellt klar:<sup>32</sup> „Eine den Arbeitgeber exkulpernde Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann nicht erfolgen“, da § 6 ASiG „ausdrücklich die den Arbeitgeber lediglich unterstützende und beratende Funktion der Fachkraft für Arbeitssicherheit hervorhebt“.

## VII. Die allgemeine Sicherheitsverantwortung jeder Führungskraft

Es geht in § 13 ArbSchG nur um das Öffentliche Recht und die „Erweiterung des Adressatenkreises zur Erleichterung behördlicher Überwachung und Vollzugsanordnungen“.<sup>33</sup> Zivil- und strafrechtlich besteht – auch in Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln – eine Sicherheitsverantwortung auch ohne Übertragungsakt schlicht durch Übernahme einer Aufgabe und Funktion („gelebte“ Organisation). Entscheidend ist also nicht nur die festgelegte – *formale* – Aufgabenverteilung (die „Predigt“), sondern auch die tatsächlich gehandhabte – *informelle* – Aufgabenwahrnehmung (die „Praxis“). Es gibt keine Aufgaben und Befugnisse ohne (Sicherheits-)Pflichten: „Vorgesetzte und Aufsichtführende sind auf Grund ihres Arbeitsvertrags verpflichtet, im Rahmen ihrer Befugnis die zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, dass sie befolgt werden. Insoweit trifft sie eine zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit; diese besteht unabhängig von einer Verantwortung aus“ Sondervorschriften.<sup>34</sup> Zwar mag „die Integration des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Abläufe kein Automatismus“ sein,<sup>35</sup> die Verantwortung für den Arbeitsschutz entsteht für Führungskräfte jedenfalls automatisch. Das kann man das „Gesetz der Unauflöslichkeit“ nennen.<sup>36</sup>

„Die Einhaltung der Schriftform ist Voraussetzung für die öffentlich-rechtliche Wirksamkeit der Beauftragung“.<sup>37</sup> Zur Begründung zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit bedarf es dagegen

keiner Schriftlichkeit. In der DGUV Vorschrift 211–001 „Übertragung von Unternehmerpflichten“<sup>38</sup> heißt es: Die Pflichtenübertragung „erübrigt sich“, „soweit“ sie „bereits aus einem anderen Rechtsgrund eigenständige Pflichten auf dem Gebiet der Unfallverhütung haben“ – zB „betriebliche Führungskräfte und Vorgesetzte, zB Meister. Denn die Verantwortung dieser Personen, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und damit für die Gefahrenabwehr in ihrem Bereich zu sorgen, ergibt sich bereits im Wesentlichen aus den ihnen durch den Arbeitsvertrag übertragenen Aufgaben, also aus der Stellung, die sie im Betrieb einnehmen. Einer gesonderten Übertragung dieser mit der Stellung des Vorgesetzten ohnehin verbundenen Pflichten bedarf es nicht“. Insoweit sind formelle Pflichtenübertragungen also nicht rechtsbegründend = konstitutiv, sondern „nur“ deklaratorisch – das heißt, sie deklarieren nur das nach außen, was ohnehin gilt.

Damit gilt: Aus schadensersatz- und strafrechtlicher Sicht muss man für ausreichend sichere Arbeitsmittel für seine „Schützlinge“ und sich selbst auch dann sorgen, wenn man öffentlich-rechtlich – aus welchen Gründen auch immer – die Pflichten nicht übertragen bekommen hat. Folgende Urteile illustrieren das:

- –für einen Polier das *OLG Koblenz*: „In dieser Stellung hatte er die Pflicht, darauf zu achten, dass die in seinem Aufgabenbereich tätigen Arbeiter von Gefahren ferngehalten wurden“;<sup>39</sup>
- –für einen Vorarbeiter das *AG Tettnang*: Er war „mitverantwortlich für die Sicherheit und Geeignetheit der benutzten Gerätschaften sowie für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften“;<sup>40</sup>
- –das *ArbG Neunkirchen* spricht von „den unmittelbar für den Bereich der *Strahlkammer* und den Rollengang verantwortlichen Personen, nämlich dem Schichtleiter wie auch dem Vorarbeiter“.<sup>41</sup>

\*

Der Autor ist tätig rund um die Themen Produktsicherheit, Produkthaftung und Arbeitsschutz einschließlich der entsprechenden Betriebsorganisation, Vertragsgestaltung und Strafverteidigung. Er ist an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München zuständig für Wirtschafts-, Arbeits-, Technik- und Unternehmensorganisationsrecht. Sein Praxisleitfaden zur BetrSichV ist im VDE-Verlag erschienen.

1

So *Lorenz* in *Kollmer*, ArbSchG, 3. Aufl. 2008, § 13 Rn. 42; *Kollmer* in *Landmann/Rohmer*, GewO, 49. Lfg. Jan. 2007, § 13 ArbSchG Rn. 25; *Steffek* in *Kollmer/Klindt*, ArbSchG, 2. Aufl. 2010, § 13 Rn. 42; *Wiebauer* in *Landmann/Rohmer*, GewO, 68. Lfg. Aug. 2014, § 13 Rn. 6.

2

Nach § 14 II Nr. 1 StGB und § 9 II Nr. 1 OWiG sind dagegen ausdrücklich alle verantwortlich, die beauftragt sind, „den Betrieb zum Teil zu leiten“.

3

*VG Augsburg*, Urt. v. 20.12.2012 – Au 2 K 11.632, BeckRS 2013, 49079; vgl. die Fallbespr. von *Wilrich*, BPUVZ, H. 4/2014.

4

*VGH München*, Urt. v. 24.4.2015 – 3 BV 13.834, BeckRS 2015, 49590; vgl. die Fallbespr. von *Wilrich*, BPUVZ, H. 10/2015.

5

Ebenso *Wiebauer* in *Landmann/Rohmer*, GewO, § 13 Rn. 6.

6

BR-Drs. 400/14 v. 28.8.2014, 69 u. 80.

7

*BAG*, NZA 2015, 314.

8

Vgl. *Wilrich*, DB 2009, 1294.

9

DGUV Information 211–001 (bisher BGI 528/GUV-I 528) oder in DGUV Regel 100–001 „Grundsätze der Prävention“ Nr. 2.12, 52.

10

*Kranig/Timm* in *Hauck*; SGB VII, Lfg. 3/2014, K § 15 Anm. III 3 Rn. 26 – Gesetzliche Unfallversicherung; *Brock*, HdB z. SozialR, SGB VII Gruppe, Std. 9/2009, Rn. 714.

11

*Hussing* in *Lauterbach*, SGB VII, 4. Aufl. 2014, 54. Lfg. Juni 2014, § 15 Rn. 43 – Unfallversicherung.

12

So auch *Brock*, Hdb-SozialR, Rn. 713.

13

DGUV Regel 100–001 Nr. 2.14.

14

15 *Moestl*, Die 13 Siegel der Macht – Von der Kunst der guten Führung, 2011, Siegel Nr. 7.

16 *Covey*, Management – Essentials für die Unternehmensführung, 2014, 50.

17 Vgl. *Steffek* in *Kollmer/Klindt*, ArbSchG, 2. Aufl. 2011, § 13 Rn. 48 mit 42.

18 BT-Drs. 13/3540 v. 22.1.1996, 19.

19 *VG Augsburg*, Urt. v. 20.12.2012 – Au 2 K 11.632, BeckRS 2013, 49079.

20 So die Formulierung in § 130 OWiG.

21 *VG Augsburg*, Urt. v. 20.12.2012 – Au 2 K 11.632, BeckRS 2013, 49079.

22 So der *VGH München*, Urt. v. 24.4.2015 – 3 BV 13.834, BeckRS 2015, 49590.

23 BR-Drs. 400/14 v. 28.8.2014, 78.

24 Vgl. LASI, Leitlinien zur BetrSichV (LV 35), 3. Aufl. 2008, A 10.2.

25 BR-Drs. 400/14 v. 28.8.2014, 90.

26 BR-Drs. 400/14 v. 28.11.2014, 10.

27 So *Kollmer*, BauStellV, 2. Aufl. 2004, § 3 Rn. 59; *Schliephacke* in *Voss* (Hrsg.), HdB Arbeitsschutz, 2004, 125 (132) – Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes; *Tepasse*, HdB Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen, 3. Aufl., 3.4, 187.

28 So *Bremer* in *Kothe/Faber/Feldhoff*, Gesamtes ArbeitsschutzR, 2014, Kap. 3 BetrSichV Rn. 33 in Fn. 69.

29 So *Kollmer*, BauStellV, § 3 Rn. 60; dagegen *Bremer* in *Kothe/Faber/Feldhoff*, BetrSichV Rn. 33 in Fn. 69; unklar *Beck* in *Tepasse*, HdB Sicherheits- u. Gesundheitsschutz auf Baustellen, der einerseits – in 4.4.1, 216 – automatische Weisungsbefugnisse annimmt und andererseits – in 4.6.2, 219 – eine Vertragsregelung fordert.

30 DGUV Regel 100–011 Nr. 2.4.3.

31 Vgl. die Fallbespr. von *Wilrich*, BPUVZ, H. 9/2014.

32 Vgl. hierzu *BAGE* 133, 1 = NZA 2010, 506.

33 *OLG Nürnberg*, Urt. v. 17.6.2014 – 4 U 1706/12, BeckRS 2014, 13265; vgl. die Fallbespr. von *Wilrich*, BUVZ, H. 3/2015.

34 *VG Augsburg*, Urt. v. 20.12.2012 – Au 2 K 11.632, BeckRS 2013, 49079.

35 So ausdr. die Durchführungsanweisungen von 2001 zu § 12 GUV-V A1.

36 Dies beklagt *Hussing* in *Lauterbach*, SGB VII, § 23 Rn. 5 – Unfallversicherung.

37 So *Stiller/Schliephacke* (Hrsg.), HdB f. Führungskräfte: Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, 4.1, 14 – Führungsaufgabe Arbeitssicherheit.

38 *VG Regensburg*, Urt. v. 31.3.2011 – 5 K 09.2518, BeckRS 2012, 50153; vgl. die Fallbespr. von *Wilrich*, sicher ist sicher (sis), H. 3/2013.

39 S. DGUV Information 211–001 (bisher BGI 528/GUV-I 528) oder in DGUV Regel 100–001 „Grundsätze der Prävention“ Nr. 2.12, 52.

40 *OLG Koblenz*, Urt. v. 21.12.1972 – 1 Ss 238/72.

41 *AG Tett nang*, Strafbefehl v. 3.2.2005 – 6 Cs 35 Js 3054/04; vgl. die Fallbespr. von *Wilrich*, BPUVZ, H. 7/8 aus 2013.

*ArbG Neunkirchen*, Urt. v. 2.10.2003 – 3 Ca 918/03, BeckRS 2003, 31030253.